

Merkblatt "Alterspensionierung bei der CPV/CAP"

Vorgehen zur Anmeldung der Altersrente und Einhaltung der Fristen für einen Kapitalbezug anstelle der Altersrente.

Basis

Das Versicherungsreglement 2024 bildet die Grundlage der Versicherung. Es gilt der Wortlaut des Reglements.

Zeitpunkt Rücktritt Ein Altersrücktritt ist zwischen dem vollendeten 58. und 65. Altersjahr möglich. Wird die Erwerbstätigkeit über das 65. Altersjahr weitergeführt, kann der Altersrücktritt bis zum 70. Altersjahr aufgeschoben werden.

Höhe Altersrente Die Rente berechnet sich aus dem angesparten Altersguthaben zum Zeitpunkt des Rücktritts multipliziert mit dem Umwandlungssatz gemäss dem effektiven Alter.

Im Alter 65 beträgt der Umwandlungssatz 4.85 %.

Kapitalbezug anstelle Rente Zum Zeitpunkt der Alterspensionierung kann auf Antrag maximal 50 % des vorhandenen Altersguthabens in Form einer einmaligen Kapitalauszahlung bezogen werden. Die Anmeldung für einen Kapitalbezug hat spätestens am letzten Tag des gültigen Arbeitsverhältnisses vor der Pensionierung zu erfolgen (siehe Formular: Antrag auf Kapitalleistungen anstelle Altersrente).

Wird aufgrund eines gewählten Sparplanes ein Sparguthaben geführt, so wird bei der Alterspensionierung dieses Guthaben ebenfalls fällig. Dieses kann in Form einer Rente oder bis zu 100 % als Kapitalauszahlung bezogen werden. Auch hierfür hat die Anmeldung für den Kapitalbezug spätestens am letzten Tag des gültigen Arbeitsverhältnisses vor der Pensionierung schriftlich zu erfolgen.

Geringfügige Renten Beträgt die jährliche Altersrente weniger als 10 % der Minimalrente der AHV (2024 = CHF 1'470.00), so wird sie einmalig als Kapital abgefunden.

Beträgt die jährliche Altersrente weniger als 10 % der Maximalrente der AHV (2024 = CHF 2'940.00), kann auf Antrag der versicherten Person die 100%ige Kapitalabfindung beantragt werden.

Wird infolge eines 50%igen Kapitalbezugs der restliche Rentenanspruch kleiner als die automatisch abzufindende Altersrente, so kann auf Antrag ein 100%iger Kapitalbezug gewährt werden.

Teilpensionierung Die CPV/CAP kennt die Möglichkeit der Teilpensionierung. Die Reduktion des Erwerbsteils muss dabei mindestens 20 % eines Vollpensums betragen. Ein Kapitalbezug kann nur bei drei Teilpensionierungsschritten geltend gemacht

werden. Der aktive Teil wird entsprechend des neu geltenden Lohnes weitergeführt.

Leistungen bei vorzeitiger Pensionierung Das Reglement "Vorzeitige Alterspensionierung" gilt für Mitarbeitende folgender Arbeitgeber: Coop Genossenschaft, Coop Immobilien AG, Coop Mineraloel AG, CPV/CAP Pensionskasse Coop, Ausgleichskasse Coop. Das Reglement beschreibt die Leistungen, welche zusätzlich zur Altersrente gemäss Vorsorgesituation gewährt werden. Dies ist einerseits eine Einlage zur Erhöhung der lebenslänglichen Altersrente und andererseits eine Einlage zur Ausrichtung einer temporären Ersatzrente bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters. Das Reglement ist auf unserer Homepage aufgeschaltet.

Vorgehen Die Anmeldung zu einer Alterspensionierung erfolgt durch den Arbeitgeber. Nebst der Anmeldung zum Rentenbezug ist uns die aktuelle Adresse, die Kontoverbindung sowie eine Kopie des Familienbüchleins oder von amtlichen Ausweisen zuzustellen.

Bei einem Kapitalbezug hat vorgängig die Anmeldung mit den notwendigen Nachweisen bezüglich Einverständnisses (Ehe)Partner, Nachweis des Zivilstandes bei nicht verheirateten Versicherten zu erfolgen (Frist: letzter Tag des gültigen Arbeitsverhältnisses vor der Pensionierung).

Auszahlungstermin Die Altersrente wird jeweils um den 24. des laufenden Monats ausgerichtet. Wird ein Kapitalbezug gewünscht, erfolgt die Auszahlung des Kapitals zusammen mit der ersten Rentenzahlung.

Kinderrente zur Altersrente Besteht ein Anspruch auf Kinderrente, ist uns für Kinder, die älter als 18 Jahre alt sind, ein Nachweis zuzustellen, aus welchem ersichtlich ist, dass sich das Kind in einer Ausbildung befindet. Bei Kindern in Ausbildung kann die Rente bis längstens zum Erreichen des 25. Altersjahres ausgerichtet werden.

Todesfall nach Alterspensionierung Beim Tod eines Rentenbezügers können Hinterlassenenleistungen an den Ehepartner:in, Lebenspartner:in und die Kinder fällig werden.

Informationspflichten Die versicherte Person erhält den Leistungsentscheid der CPV/CAP im Laufe des Monats der ersten Rentenzahlung. Danach wird dem Rentenbezüger jeweils anfangs Jahr eine Rentenbescheinigung über die im vergangenen Kalenderjahr bezogenen Renten und eine Rentenorientierung über die Ansprüche im laufenden Kalenderjahr zugestellt.

Konto- und Wohnsitzänderungen sind der CPV/CAP jeweils sofort durch den Rentenbezüger mitzuteilen. Fehlen Angaben zur aktuellen Wohnsituation, kann die CPV/CAP die Rentenzahlungen unterbrechen.